

Werner

Benutzungsordnung

- für das Gemeindehaus
- Freizeitzentrum Schule
- Freizeitanlage „Winkelbau“
- Haus „Rother Berg“

zugleich als Mietvertrag zwischen der Ortsgemeinde Ettringen, vertreten durch Ortsbürgermeister Werner Spitzley

-Vermieter-

und

-Mieter-

§ 1

Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Ettringen kann die o.a. Räumlichkeiten an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen, sowie an Privatpersonen vermieten.

§ 2

Nutzungszweck

- (1) Die Räume können von dem in § 1 genannten Nutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen gemietet werden.
- (2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (§3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.

§ 3
Nutzungsgegenstand

Gegenstand der Nutzung:

1. Gemeindehaus
 2. Freizeitraum Schule
 3. Winkelbau
 4. Haus Rother Berg
- sowie die entsprechenden Parkplätze

2. Die Räume (im Gemeindehaus und Schule) werden mit Mobiliar vermietet.
3. Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Mieter, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.

§ 4
Nutzungsdauer

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung.
In der Regel sind dies 3 Tage (Aufbautag, Miettag, Abbautag).

§ 5
Mietzins/Kaution

(1) Der Mietzins für die Benutzung der in § 3 Absatz 1 genannten Räumlichkeiten ist wie folgt festgesetzt:

| | <u>Miete</u> | <u>Kaution</u> |
|--|--------------|----------------|
| 1a) Saal im Gemeindehaus mit Altentagesstätte | 130 € | 100 € |
| 1b) Saal im Gemeindehaus ohne Altentagesstätte | 80 € | 100 € |
| 1c) Altentagesstätte mit Küche | 60 € | 100 € |
| 2a) Freizeitraum mit Küche (Gesamtgröße) | 130 € | 100 € |
| 2b) Freizeitraum ohne Küche (Gesamtgröße) | 80 € | 100 € |
| 2C) Freizeitraum mit Küche (halbe Größe) | 80 € | 100 € |
| 2d) Freizeitraum ohne Küche (halbe Größe) | 50 € | 100 € |
| 3) Winkelbau | 100 € | 250 € |
| 4) Haus „Rother Berg“ | 80 € | 250 € |

inkl. der entstehenden Nebenkosten, z.B. für Wasser, Strom, Heizung.

Zur Sicherung der Reinigung und der ordnungsgemäßen Übergabe der Räume nach Benutzung an die Ortsgemeinde, wird eine **Kaution** in o.g. Höhe im Voraus erhoben, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe an den Mieter zurückerstattet wird.

- (2) Für nicht ortsansässige Benutzer wird das **Doppelte** des in Absatz 1 genannten Mietzinses festgesetzt.
- (3) Ortsansässigen Vereinen steht die Nutzung der o.g. Räume kostenfrei zu. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen bei denen Einnahmen durch Verkäufe etc. erzielt werden.

- (4) Miete und Kautionszahlung ist bei Vertragsabschluss zu zahlen, spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

§ 6

Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters

- (1) Die Räume stehen jeweils einen Tag vor dem ersten, sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem Mieter zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, die Räume nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen. Der Müll ist vom Mieter vollständig zu entsorgen. Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.

§ 7

Haftungsregelungen

- (1) Dem Mieter wird der Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und deren Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Mieter stellt die Ortsgemeinde Ettringen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Gemeindehauses bzw. Freizeitraktes und der Geräte, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen und der Benutzung der Parkplätze entstehen. Die Gebäude Winkelbau und Rother Berg liegen in einem ehemaligen Abbaugelände. Das Verlassen der eingerichteten und ausgewiesenen Wege geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8

Kontrollbefugnis der Gemeinde

- (1) Der Beauftragte der Gemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde nachzukommen.
- (3) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann der Vermieter die weitere Nutzung der Räumlichkeiten untersagen.

§ 9
Lautstärke

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lärmpegelrichtwerte für die Nachbarschaft nicht überschritten werden.
Gegebenenfalls sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Mit Beginn der Nachtruhe (22.00 Uhr) ist die Lautstärke mit Musikwiedergabegeräten soweit zurückzunehmen, dass Beeinträchtigungen und Belästigungen der Nachbarschaft nicht entstehen können. Das gleiche gilt bei Live-Auftritten.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen

Das Anbringen von Dekorationen usw. mit Nägeln, Heftzwecken o.ä. ist nicht gestattet. Bei Beschädigungen müssen die Beseitigungskosten von den Nutzern getragen werden.

§ 11
Nichtraucherschutz

Der Mieter/Nutzer verpflichtet sich, das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich in den gemeindlichen Objekten aufhalten. Der Mieter/Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes und hat dies sicherzustellen.

Besondere Hinweise:

Das Abbrennen von Feuerwerk etc. (bei Anmietung des Gemeindehauses oder des Freizeitraktes in der Grundschule) ist **nicht** erlaubt.

Bei der Anmietung des „Winkelbaues“ ist das Zelten nur auf den gemeindeeigenen Flächen nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung zulässig. Siehe auch beigefügten Lageplan.

Ettringen, den

.....
Vermieter

.....
Mieter